



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

INFOBLATT AGROFORST- NUTZUNGSKONZEPT

Antragsjahr 2023

INHALT

1	Allgemeines zu Agroforstsystemen und zum Nutzungskonzept	1
2	Auflagen bei Beantragung der Öko-Regelung 3	2
3	Inhalt des Nutzungskonzeptes	2
4	Verfahren zur Beantragung des Nutzungskonzeptes	5
	a) Agroforstsystem ist noch in Planung	5
	b) Agroforstsystem wurde schon angelegt.....	5
5	Anlagen	6
	Anlage 1 zu § 4 Absatz der GAPDZV	6

1 Allgemeines zu Agroforstsystemen und zum Nutzungskonzept

In der neuen EU- Förderperiode ab 2023 können Agroforstsysteme auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland im Rahmen der Direktzahlungen beantragt werden.

Dabei sind die in § 4 Absatz 2 der GAPDZV getroffen Regelungen einzuhalten. Diese lauten wie folgt:

„(2) Ein Agroforstsystem auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland liegt vor, wenn auf einer Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion entsprechend eines durch die zuständige Landesbehörde oder durch eine vom Land anerkannte Institution als positiv geprüften Nutzungskonzeptes Gehölzpflanzen, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, angebaut werden:

1. in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 Prozent der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, oder
2. verstreut über die Fläche in einer Zahl von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar.“

Hinweis: Die in Anlage 1 der GAPDZV aufgeführten Gehölzarten sind bei Neuanlage eines Agroforstsystems oder Nachpflanzungen ab dem 1. Januar 2022 nicht zulässig.

2 Auflagen bei Beantragung der Öko-Regelung 3

Bei Beantragung der Öko-Regelung 3 nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes – Beibehaltung Agroforst auf Acker- und Dauergrünland (ÖR3) müssen zusätzlich zu den oben genannten Regelungen folgende Auflagen (Anlage 5 Nummer 3 der GAPDZV) erfüllt werden:

- Der Flächenanteil der Gehölzstreifen muss zwischen 2 bis 35 % der Acker- oder Dauergrünlandfläche betragen und weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein.
- Ein Agroforstsystem besteht aus mindestens 2 Gehölzstreifen.
- Die Gehölzstreifen müssen mindestens 3 m und dürfen maximal 25 m breit sein.
- Der Mindestabstand zwischen zwei Streifen bzw. zum Rand der Fläche beträgt 20 m. Der Höchstabstand beträgt 100 m (angrenzend an ein Fließgewässer ist ein geringerer Abstand möglich).
- Die Holzernte ist nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig.

3 Inhalt des Nutzungskonzeptes

Das Nutzungskonzept muss nach dem von Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellten Antragsformular erstellt und im Zuge eines separaten Antragsverfahrens auf Überprüfung des Nutzungskonzeptes bei der zuständigen Kreisverwaltung eingereicht werden. Für jeden Schlag ist ein separates Nutzungskonzept zur Überprüfung vorzulegen. Vom Antragsteller sind folgende Angaben im Nutzungskonzept zu machen:

Betriebsbezogene Angaben:

- Betriebsnummer
- Name und Anschrift
- Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse)

Flächenbezogene Angaben:

- Fläche (Schlag, Flurstück/e, Flächengröße, Hauptbodennutzung (HBN))

Allgemeine Angaben zum Agroforstsystem:

- Das Agroforstsystem wurde vor dem 1. Januar 2022 angelegt: ja/nein
- Das Agroforstsystem wurde ab dem 1. Januar 2022 angelegt und ist bereits vorhanden: ja/nein
- Geplante Gehölzarten bzw. vorhandene Gehölzarten (auch zur Prüfung der Negativliste, alternativ Eigenerklärung zur Negativliste)
- Vorrangige Nutzungs-/Verwertungsziele (KUP, Wertholz, Nahrungsmittel)
- Vorgesehene Bewirtschaftung (Geplante Ernteintervalle, voraussichtliches Jahr der ersten Nutzung)
- Nachrangige Nutzungs-/Verwertungsziele (z.B. Umweltziele)

Werden auch andere Nutzungs- und Verwertungsziele angegeben als Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion, so hat der Antragsteller zu erklären, dass sie von untergeordneter Bedeutung sind.

- Nutzungsform (Streifenförmige Anlage oder ganzflächig verteilt)
 - o Erklärung, dass mindestens 2 Streifen mit höchstens 40 prozentigem Anteil an der Fläche vorhanden sind.
 - oder
 - o Erklärung, dass zwischen 50 und 200 Gehölzpflanzen je ha verstreut über die Fläche vorhanden sind.
- Erklärung, dass es sich nicht um Gehölzflächen handelt, die am 31. Dezember 2022 den Voraussetzungen eines Landschaftselementes unterliegen das nicht beseitigt werden darf.

Ist zusätzlich zu den Direktzahlungen die Beantragung der ÖR3 geplant, ist dies im Nutzungskonzept anzugeben. Zudem ist zu erklären, dass bei Beantragung der ÖR3 die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Auflagen (siehe Anlage 5 Nummer 3 der GAPDZV) erfüllt werden:

- Förderfähig auf AL, DGL (sofern keine Ausschlusskulisse vorgesehen ist*)
- Flächenanteil der Gehölzstreifen an der Gesamtfläche 2 – 35 %
- Mindestens 2 Gehölzstreifen
- Gehölzstreifenbreite mind. 3 Meter und max. 25 Meter
- Abstand zwischen 2 Gehölzstreifen oder zum Rand min. 20 Meter und max. 100 Meter
- Abweichungen zu den Abständen an Gewässer möglich
- Holzernte im Dez., Jan, Feb.

* Hinweis für die Antragstellenden: In Schutzgebieten und bei gesetzlich geschützten Biotopen können naturschutzfachliche Anforderungen / Auflagen bestehen, die die Anlage eines Agroforstsystems einschränken/ausschließen können.

Beispiel zum Befüllen der Tabelle D „Angaben zu den Gehölzarten der Gehölzfläche“:

Gehölztyp	Gehölzart (Botanischer Name)	Anteil in % (bei Streifen) Anzahl der Gehölze (bei ganzflächig verteilt)	Nutzungs- /Verwendungszweck	Ernteintervall	Voraussichtliches Jahr der ersten Ernte
z. B. Baum	Apfelbaum (<i>Malus domestica</i>)	15 %	Nahrung	jährlich	2025
z. B. Stauch	Himbeere (<i>Rubus idaeus</i>)	5 %	Nahrung	jährlich	2023
z. B. Strauch	Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	2 %	Umwelt	-	-
z. B. Baum	Zitterpappel (<i>Pupulus tremula</i> L.)	20 %	Rohstoffgewinnung	5 Jahre	2017
z. B. Baum	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	58 %	Rohstoffgewinnung	80 Jahre (einmalig)	2102
Summe		100 %			

4 Verfahren zur Beantragung des Nutzungskonzeptes

Bei der Antragstellung des Agroforst-Nutzungskonzeptes ist zu unterscheiden, ob das Agroforstsystem noch in Planung oder schon angelegt ist.

a) Agroforstsystem ist noch in Planung

1. Antragsteller informiert sich über die Fördermöglichkeiten und die geltenden Voraussetzungen. Der Antragsteller erstellt ein Nutzungskonzept nach dem zur Verfügung gestellten Antragsformular und reicht dieses bei der zuständigen Kreisverwaltung ein.
2. Nach Prüfung erhält der Antragsteller eine Rückmeldung, ob das geplante Agroforstsystem positiv geprüft werden kann, sofern es nach dem eingereichten Antrag angelegt wird. Der Antragsteller legt das Agroforstsystem an und teilt dies der zuständigen Kreisverwaltung mit. Nach Prüfung des Agroforstsystems wird dem Antragsteller per Bescheid durch die zuständige Kreisverwaltung mitgeteilt, ob ein positives Nutzungskonzept vorliegt.
3. Der Antragsteller kann das Agroforstsystem im Rahmen der Direktzahlungen beantragen, sofern das positiv geprüfte Nutzungskonzept zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt. Änderungen an den Schlägen der Agroforstsysteme sind im Flächennutzungsnachweis des elektronischen Antrags grds. nicht möglich. Bei Änderungen am Agroforstsystem muss erneut ein Nutzungskonzept vorgelegt werden.

b) Agroforstsystem wurde schon angelegt

1. Der Antragsteller erstellt ein Nutzungskonzept nach dem zur Verfügung gestellten Antragsformular und reicht dieses bei der zuständigen Kreisverwaltung ein. Dabei ist zu beachten, dass Nutzungskonzepte zur Prüfung von bereits angelegten Agroforstsystemen bis zum 24. Februar 2023 eingereicht werden sollten. Bei einer späteren Einreichung kann nicht gewährleistet werden, dass die Prüfung des Konzeptes rechtzeitig erfolgt und eine Beantragung der Fläche im Rahmen der Direktzahlungen im aktuellen Jahr möglich ist. Das positiv geprüfte Nutzungskonzept muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.
2. Nach Prüfung des Konzeptes wird dem Antragsteller per Bescheid durch die zuständige Kreisverwaltung mitgeteilt, ob ein positives Nutzungskonzept vorliegt.
3. Die Ergebnisse werden in den E-Antrag eingespielt. Änderungen an den Schlägen der Agroforstsysteme sind im Flächennutzungsnachweis des elektronischen Antrags nicht möglich. Bei Änderungen am Agroforstsystem muss erneut ein Nutzungskonzept vorgelegt werden.

5 Anlagen

Anlage 1 zu § 4 Absatz der GAPDZV

Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Acer negundo</i>	Eschen-Ahorn
<i>Buddleja davidii</i>	Schmetterlingsstrauch
<i>Fraxinus pennsylvanica</i>	Rot-Esche
<i>Prunus serotina</i>	Späte Traubenkirsche
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Rosa rugosa</i>	Kartoffel-Rose
<i>Symphoricarpos albus</i>	Gewöhnliche Schneebeere
<i>Quercus rubra</i>	Roteiche
<i>Paulownia tomentosa</i>	Blauglockenbaum

Hinweis: Diese Negativliste gilt für Agroforstsysteme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden.